

Das KREUZ – in der Perspektive des Staatskirchenrechts¹

Prof. Dr. Ansgar Hense

A. Einleitendes

Der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts² aus dem Jahr 1995 löste eine Krise ein rechtspolitisches Erdbeben aus.³ Nach dem Wort des Frankfurter Staatsrechtlers Michael Stolleis platzte zu diesem Zeitpunkt die gemeinsam von Staat und Kirche „gehütete Idylle“.⁴ Dabei ist der Streit um religiöse Symbole im öffentlichen Raum, insbesondere auch des Kreuzes bzw. Kruzifixes keine deutsche Besonderheit. Das Kreuz in den Schulzimmern ist in der Schweiz ebenso ein Zankapfel wie in italienischen Klassenzimmern. Gerade Italien hat jüngst Rechtsgeschichte geschrieben, da die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Entscheidung der Kleinen Kammer aufgehoben hat, mit der ursprünglich festgestellt worden war, dass derartige religiöse Symbole eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen können.⁵ Religiöse Symbole im öffentlichen Raum, öffentliche Präsenz von Religion ist seit jeher ein Streitpunkt und eher laizistisch orientierte Menschen präferieren ein Verständnis von Religionsfreiheit, das die Religion völlig in die Privatsphäre, in die Unsichtbarkeit abdrängt und damit Religionsfreiheit als Frei-sein-von-Religion interpretiert. Übrigens kein sonderlich freiheitliches Verständnis, sind doch Grundrechte immer auf Kommunikation, Darstellung und Darstellbarkeit, kurzum auf ein nach außen gerichtetes Handeln hin angelegt.

¹ Leicht überarbeitete Fassung des einführenden mündlichen Statements zum gleichnamigen Arbeitskreis vom 11. November 2011.

² BVerfGE 93, 1. Dazu die hilfreiche orientierende Analyse bei Beate Schulte zu Sodingen, in: Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung, 2. Aufl. 2011, S. 587 ff.

³ Bemerkenswerte politikwissenschaftliche Analyse von Gary S. Schaal, Crisis! What Crisis? Der ‚Kruzifix-Beschluß‘ und seine Folgen, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2006, 175 ff. Aufschlussreich auch die philosophische Perspektive dazu – aber auch zu anderen Entscheidungen bzw. Aspekten - bei Rainer Forst, Ein Gericht und viele Kulturen, in: Stolleis (Hrsg.), Herzkammern der Republik: Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht, 2011, 36 ff.

⁴ Michael Stolleis, Überkreuz. Anmerkungen zum Kruzifix-Beschluß (BVerfGE 93, 1-37) und seiner Rezeption, in: KritV 83 (2000) 367 ff.

⁵ EGMR, Urteil vom 18. März 2011 – Beschwerde Nr. 30814/06, Rs. Lautsi ./ Italien, EuGRZ 2011, 677 ff. Dazu Christian Walter, Religiöse Symbole in der öffentlichen Schule – Bemerkungen zum Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Lautsi, ebda., 673 ff. Siehe auch Rudolf Streinz, Wie hast du’s mit der Religion? Anmerkungen zum Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Wittinger u.a. (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz: Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag, 2011, S. 703 ff.

Nur wie sieht das beim Kreuz/Kruzifix diesem grundlegenden Symbol des Christentums aus?⁶ Wird es aus einer freiheitlichen Motivation, etwa der Schüler oder Elternschaft, im Klassenzimmer aufgehängt? Oder geht dies auf eine staatliche Anordnung zurück? Was auf den ersten Blick als praktisch gleichbedeutend angesehen werden kann, macht juristisch, staatskirchenrechtlich/religionsverfassungsrechtlich eventuell einen Unterschied.

Nachfolgend können und sollen nicht sämtliche Aspekte der verfassungsdogmatischen Fragen in diesem Punkt erörtert werden, sondern lediglich ein paar verfassungsrechtliche Schneisen geschlagen werden, indem zuerst die grundgesetzliche Ordnungskonfiguration von Staat und Religion skizziert wird,⁷ bevor schließlich einige wesentliche Gesichtspunkte der Kreuz-Problematik angesprochen werden.

B. Die grundgesetzliche Ordnung von Staat und Religion – einige Hinweise

Es kennzeichnet die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, dass sie nicht nur durch das Grundrecht der Religionsfreiheit und andere institutionelle Gewährleistungen, die das Grundgesetz aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen hat⁸, geprägt ist, sondern auch durch Grundprinzipien als konstitutionelle Leitideen geformt wird.

I. Staatskirchenrechtliche Grundprinzipien im Überblick

Staatliches Handeln in Deutschland wird neben dem Grundrecht der Religionsfreiheit und den Weimarer Kirchenartikel auch an staatskirchenrechtlichen Leitprinzipien gemessen. Auch diese dirigieren das staatliche Handeln und sind bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Es handelt sich um das Prinzip der Säkularität des Staates bzw. den Trennungsgrundsatz (Art. 140 GG/137 Abs. 1 WRV), dem Neutralitätsgrundsatz und schließlich dem Paritätsprinzip; im Einzelnen überschneiden sich die Prinzipien in ihrem sachlichen Gehalt. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ist im einzelnen – aus rechtsdogmatischer oder rechtstheoretischer Perspektive – nicht unumstritten, ob es überhaupt zusätzlich zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen solcher konstitutioneller Leitideen bedarf, überwiegend werden sie aber für die Beurteilung staatskirchenrechtlicher Sachverhalte herangezogen.

⁶ Siehe dazu etwa die grundlegenden Ausführungen bei Christian Waldhoff, Das Kreuz als Rechtsproblem, in: Kirche und Recht 2011, 153 ff.; Hans Michael Heinig, Gerichtliche Auseinandersetzungen um Kreuz und Kopftuch im öffentlichen Raum – Thesen und Beobachtungen, in: ZevKR 57 (2012), 82 ff.

⁷ Auf eine Darstellung der institutionellen Seite wird weitgehend verzichtet.

⁸ Sog. Weimarer Kirchenartikel, die dem Grundgesetz via Art. 140 GG als „vollgültiges Verfassungsrecht“ inkorporiert worden ist.

Die *Säkularität* des Staates bzw. der *Trennungsgrundsatz* fordert vom Staat keine absolute religiöse Abstinenz. Es ist keine strikte Trennung im Sinn des Prinzips Laizität. Vielmehr wird der Trennungsgrundsatz – nach einem Wort des bedeutenden Kirchenrechtlers Ulrich Stutz – als „hinkende Trennung“ bezeichnet. Die „hinkende Trennung“ ist aber kein verfassungspathologischer Zustand, sondern indiziert ein eher kirchen- und religionsoffenes Verständnis der Beziehung von Staat und Religion. Untersagt ist nach Art. 140 GG/137 Abs. 1 WRV aber eine institutionell (allzu) enge Verbindung oder Verquickung zwischen Staat und Kirche bzw. Religion. Eine solche bestand hinsichtlich der evangelischen Landeskirchen bis 1919. Staatskirchen und Staatskirchenhoheit sind in Deutschland von Verfassungs wegen untersagt. Eine strikte Trennung von Staat und Religion bedeutet dies aber nicht, Kooperationen sind durchaus sinnvoll und auch erforderlich.

Der Staat des Grundgesetzes versteht sich nämlich als religiös-weltanschaulich neutraler Staat. *Neutralität* bedeutet aber nicht staatliche Indifferenz oder Gleichgültigkeit gegenüber dem Sachbereich Religion bzw. Kirchen. Neutralität unterscheidet sich von der Laizität im französischen Verständnis, wenngleich in Frankreich bemerkenswerte Neuumschreibungen im Sinn einer „positiven Laizität“ unternommen werden, die vielleicht eine Abkehr von dem strikten Verständnis der französischen Trennungsgesetzgebung des Jahres 1905 bedeuten könnte. Für die deutsche verfassungsrechtliche Lage wird von fördernder Neutralität gesprochen. Einerseits ist es dem Staat untersagt religiös-weltanschauliche Angelegenheiten zu bewerten. Vielmehr soll der Staat gehalten sein, das Religiöse bzw. religiöse Aktivitäten nach dem je eigenen Selbstverständnis einzelner Gläubiger oder religiöser Gemeinschaften zu integrieren. Dies umfasst ggf. auch die Zulassung religiöser Aktivitäten im staatlichen Bereich. Andererseits ist es dem Staat untersagt, sich mit einer bestimmten Religion – respektive Kirche – zu identifizieren. So sehr der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität als der Maßstab bei der rechtlichen Lösung religiöser Konflikte gilt, so sehr ist er auch mittlerweile in die Diskussion geraten. Der Neutralitätsgrundsatz widersetzt sich aber „kulturalistischer“ Vereinnahmung, die dem deutschen Verfassungsverständnis und –recht etwa die Qualifikation „christlicher Staat“ umhängen will.⁹

Schließlich prägt die religionsverfassungsrechtliche Ordnung in besonderem Maße der *Paritätsgrundsatz*. Parität ist seit der Reformation ein bestimmendes Thema der Ordnung von Staat und Religion. Gleichwohl führen solche Gleichheitsanforderungen nicht zu einer Uniformisierung. Der Paritätsgrundsatz ist nach den Worten des großen Staatskirchenrechtlers

⁹ Soweit die jüngste Entscheidung zum Sonntagsschutz (BVerfGE 125, 39/81, 84) feststellt, dass die Entscheidung des Verfassungsgebers in Art. 140 GG/139 WRV für den besonderen Schutz des Sonntags als Ausdruck christlich-abendländischer Tradition kein Neutralitätsverstoß ist, so liegt dies an der Zweigleisigkeit dieses Schutzes, dem auch eine besondere soziale Schutzkomponente zu eigen ist, die lediglich an die christlich-abendländische Tradition und dessen kalendarische Struktur anknüpft, um den Faktor Zeit zu regeln und für einen geordneten sozialen Zeitrhythmus zu sorgen.

Martin Heckel keine „Planier-Parität“, sondern die Parität ist janusköpfig: einerseits wirkt sie egalisierend, andererseits aber auch differenzierend und fördert so Unterscheidungen.¹⁰

All die genannten Grundsätze sind aber keine verfassungsrechtlichen Meta- oder Übernormen, sondern letztlich Kondensate verfassungsrechtlicher Gewährleistungen, die bestimmte Leitideen auf den Punkt bringen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird zwar nicht einem „Abschied vom Prinzipiellen“ das Wort geredet, gleichwohl aber darauf hingewiesen, dass sich die meisten religiösen Konflikte mit dem elaborierten Instrumentarium der Grundrechtsanwendung lösen lassen.

II. Verfassungsrechtlicher Anker: die Religionsfreiheit

Bezugspunkt aller Rechtsanwendung bei religiösen Angelegenheiten ist das Grundrecht der Religionsfreiheit, das in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts vom Tatbestand her weit aufgefasst wird. Dem religiösen Selbstverständnis wird so weit wie möglich „Freiheitsraum“ eröffnet. Dem Staat ist es versagt, bestimmte religiöse Verhaltensweisen danach zu bewerten, ob er sie für sich als notwendig oder wertvoll erachtet. Ein derart utilitaristisches Verständnis des Staates, das Religionen nach ihrer Nützlichkeit bewertet, war im 18./19. Jahrhundert durchaus „mainstream“ und feiert in gewissen kulturalistischen Konzeptionen neueren Datums fröhliche Urständ, ist verfassungsrechtlich in dieser Art und Weise aber nicht zulässig.

Die Tatsache, dass etwas als Religionsfreiheit plausibel begründet werden kann, heißt verfassungsrechtlich aber noch nicht, dass diese religiöse Aktivität sich auch schrankenlos verwirklichen darf. Die Verfassung setzt einer allzu „hemmungslosen“ Ausübung von Religion Grenzen. Grenzen der Religionsausübung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter. Das Grundrecht eines anderen kann auch die sog. negative Religionsfreiheit sein. Niemand darf zu religiösen Handlungen gezwungen werden. Die negative Religionsfreiheit verbürgt aber keinen Schutz davor, mit religiösen Symbolen konfrontiert zu werden.

An diesen paar Andeutungen zeigt sich bereits, dass der auf der Ebene der Schrankenziehung ein Rechtsgüterausgleich in Form einer verhältnismäßigen Zuordnung konfligierender Verfassungsrechtsgüter erfolgen kann und muss. Dass dieser Ausgleich zwar juristisch handwerklich zu bewältigen ist, aber dass dies keine immer leichte Aufgabe ist, dürfte leicht ersichtlich sein.

¹⁰ Vgl. umfassend Martin Heckel, Gleichheit oder Privilegien?, 1993.

C. Konstellationen des Kreuzes im öffentlichen Raum

Die Bewährungsprobe des verfassungsrechtlichen Rahmens erfolgt immer in den Einzelfällen. Hinsichtlich des Kreuzes im öffentlichen Raum lassen sich zwei Grundkonstellationen unterscheiden: zum einen das Aufhängen von Kreuzen/Kruzifixen in staatlichen Gebäuden, zum anderen das individuelle Tragen von Kreuzen als Glaubenszeugnis.

I. Das Kreuz in staatlichen Gebäuden

Das Kreuz als Rechtsproblem ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht in zwei Fällen in Erscheinung getreten: als Kreuz im Gerichtssaal¹¹ und als Kreuz im Klassenzimmer¹². In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1973 vermied das Gericht grundlegende Ausführungen etwa zum Neutralitätsgrundsatz und löste den Fall dadurch, dass Grundrechte insbesondere dem Schutz von Minderheiten dienen und es dem jüdischen Anwalt letztlich nicht zuzumuten sei, „unter dem Kreuz“ einen Rechtsstreit zu führen, selbst wenn von dem Prozessbeteiligten nicht erwartet werde, sich mit dem religiösen Symbol zu identifizieren oder auf andere Weise aktiv dazu zu verhalten.

Gut zwanzig Jahre später judizierte das gleiche Gericht mit anderen Nuancen: Durchaus in Abgrenzung zu der Entscheidung von 1973 ging man jetzt davon aus, dass Dauer und Intensität der Wirkung von Kreuzen in Schulräumen größer seien als in Gerichtssälen. Der Eingriff in die negative Religionsfreiheit wurde damit begründet, dass das Kruzifix im Klassenzimmer zwar keinen Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen enthalte, angesichts der schulischen Erziehungsauftrags aber gleichwohl Glaubensinhalte als „vorbildhaft und befolgungswürdig“ qualifiziere.¹³ Die Mehrheit des erkennenden Senats des Bundesverfassungsgericht postuliert an dieser Stelle, dass das Kreuz/Kruzifix eben nicht nur ein bloßes Kultursymbol sei, sondern in seinem religiösen Gehalt und seinem „appellativen Charakter“ ernst genommen werden müsse. Wegen des religiösen Gehalts des Kreuzes/Kruzifixes kommt es demnach zum Konflikt mit der negativen Religionsfreiheit der Schüler (bzw. bei religionsunmündigen Kindern mit denen der Eltern und auch deren religiösen Erziehungsrecht). Ob hier wirklich eine derartige Eingriffsintensität vorliegt, war nach der Entscheidung strittig, wie überhaupt diese Entscheidung zu ganz heftigen Diskussionen und Auseinandersetzungen geführt hat.

¹¹ BVerfGE 35, 366

¹² BVerfGE 93, 1.

¹³ BVerfGE 93, 1 (20).

Die besondere Pointe der Entscheidung aus dem Jahr 1995 wird darin gesehen, dass das Gericht das Kreuz in seinem religiös-theologischen Gehalt so ernst genommen habe. Als bemerkenswert und ein wenig widersprüchlich wurde es demgegenüber gesehen, dass gerade Kritiker des Gerichts - etwa aus kirchlichen Reihen - anschließend das Kreuz bzw. Kruzifix in seinem inhaltlichen Gehalt auf ein Kultursymbol reduzieren wollten und damit in gewissem Sinn eine „Selbstsäkularisierung“ (Rüdiger Altmann) dieses Symbols vornahmen. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist aber der Vorhalt an das Gericht, dass es selbst religiös wertend tätig geworden sei, indem es „Laienexegese“ (Josef Isensee) betrieben habe.

Schließlich übersieht die Entscheidung von 1995 die besondere Lage des Schulwesens und die damit verbundene Bedeutung des Landesverfassungsrechts, das in der Regel zum Thema staatliche Erziehungsziele nicht unerhebliche Regelungen trifft und auch Bestimmungen über die christliche Grundierung des Schulwesens enthält.¹⁴

Die Neuregelung des Kreuzes in Schulräumen durch den bayerischen Landesgesetzgeber in Art. 7 Abs. 3 BayEUG erweist sich letztlich als klug und konfliktvermeidend bzw. -lösend. Es heißt in dieser Bestimmung jetzt: „Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat sie bzw. er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.“

Die beiden Entscheidungen zeigen grundlegende Probleme an, die sich nicht einfach lösen lassen. Wer entscheidet über den religiösen Gehalt eines Symbols? Darf das Gericht als staatliche Institution dies überhaupt? Und: liegt allein in einem tatsächlichen Aufhängen eines Kreuzes wirklich ein erheblicher Grundrechtseingriff? Die Besonderheit von religiösen Symbolen in staatlichen Gebäuden liegt in der staatlichen Anordnung des Anbringens- etwa auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage - und der Situation, dass Einzelne nicht bloß mit dem Symbol konfrontiert werden, sondern ihm nicht ausweichen können, weil sie z.B. der Schulpflicht unterliegen, so dass die sog. negative Religionsfreiheit durchaus betroffen sein kann. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat das Anbringen eines Kreuzes in Kindergärten für nicht verfassungswidrig erklärt, weil die Rechtsbeeinträchtigung nicht so groß ist, dass sie selbst bei einem Eingriff in die negative Religionsfreiheit als

¹⁴ Siehe dazu aber das Sondervotum BVerfGE 93, 1 (26 ff.).

unverhältnismäßig erscheinen müsste und damit einen Weg gezeigt, wie anders als das Bundesverfassungsgericht entschieden werden könnte.¹⁵

Eine Crux des Kreuzes in öffentlichen Gebäuden ist es, dass deren Aufhängen in der Regel – anders aber die Rechtslage in Bayern! - lediglich ein schlicht-hoheitliches Handeln des Staates ist und sich letztlich nicht auf eine glaubensgeleitete Entscheidung von Grundrechtsträgern zurückführen lässt, da das Kreuz letztlich nur über die Köpfe einer schweigenden oder passiven Mehrheit hinweg z.B. im Klassenzimmer angebracht wird. Ob vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Kreuz im Gerichtssaal aufgehängt werden darf, erscheint mehr als fragwürdig.¹⁶ Nicht nur begegnet der Staat dem einzelnen Bürger in Form des Gerichts in einem Kernbereich hoheitlicher Staatsgewalt und Funktion, sondern er kann auch anders als im Schulwesen, keine z.B. landesverfassungsrechtlich arrondierten religiös—weltanschaulichen erzieherischen Aufgaben für sich reklamieren, sondern muss den Bürgern strikt neutral gegenüber treten und jegliche Identifikation mit einer Religion vermeiden. Anders wäre dies wohl in den Fällen zu beurteilen, in denen das Kreuz – z.B. als Ausübung des Hausrechts jeweiligen Gerichtspräsidenten – etwa an anderer Stelle im Gerichtsgebäude aufgehängt würde. Gleichwohl wird immer ein Unbehagen bleiben, wenn das Kreuz in staatlichen, nicht schulischen Gebäuden aufgehängt wird. In Schulen ist es aber grundsätzlich nicht neutralitätswidrig. Konflikte lassen sich prozedural – wie Art. 7 Abs. 3 BayEUG zeigt – aufheben und letztlich wohl auch lösen.

II. Das Kreuz als individuelles oder kollektives Glaubenszeugnis

Wenn bedauert wird, dass das Kreuz in der Regel in öffentlichen Gebäuden nur schlicht-hoheitlich und eben nicht grundrechtsmotiviert aufgehängt wird, so ist dies bei Kreuzen, die nicht bloß als „Schmuckgegenstand“, sondern als Bekenntnis getragen werden, anders. Es wäre aber auch verfassungsrechtlich anders zu beurteilen, wenn die Klassenmehrheit (der Schüler oder Eltern) von sich aus, für das Anbringen eines Kreuzes (oder ggf. auch anderer religiöser Symbole) sorgt. Dies wäre dann aktives glaubensgeleitetes Handeln. Zwar wäre dies auch nicht unbegrenzt zulässig, würde aber die argumentativen Akzente in den Auseinandersetzungen über das Kreuz im Klassenzimmer verschieben. Wie herausfordernd aber ggf. auch das grundrechtsmotiviert religiöse Symbol werden kann, zeigen die aktuellen Auseinandersetzungen über das muslimische Kopftuch der verbeamteten Lehrerin an staatlichen Schulen. Während in diesem Punkt der Aspekt „religiöser Gefahrenvorsorge“

¹⁵ Die Besonderheit dieser Entscheidung liegt darin, dass die EMRK in Österreich Verfassungsrang besitzt und der Rechtsstreit insofern an Art. 9 EMRK zu messen war. Siehe ÖstVerfGH, NVwZ 2011, 1512 (Leitsatz).

¹⁶ Dezidiert ablehnend etwa Ernst-Wolfgang Böckenförde, Kreuze (Kruzifixe) in Gerichtssälen?, in: ZevKR 20 (1975), 119 ff.

(Hans Michael Heinig) aktiviert wird, weil das Kopftuch mit grundlegenden Verfassungsgütern nicht konform geht, sollen christliche und jüdische Symbole wohl privilegiert werden.¹⁷ Die landesrechtliche Regulierung des individuellen Tragens von religiösen Symbolen liegt zwar in der Logik der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache Ludin,¹⁸ krankt aber daran, dass Gericht den Ländern kaum Maßstäbe für die inhaltliche Gestaltung an die Hand gegeben hat. Die gegenwärtigen, gegen nordrhein-westfälische Gesetzbestimmungen erhobenen Verfassungsbeschwerden werden vielleicht hier auf Nachjustierungen hoffen lassen. Ungeachtet dessen, ist aber auch offensichtlich, dass eine Bevorzugung bestimmter religiöser Symbole nicht der Postulat gleicher Religionsfreiheit gerecht werden kann, so dass der religiös-weltanschaulich neutrale Staat vor der Frage steht, entweder alle religiösen Symbole zu verbieten oder zuzulassen.¹⁹

D. Ausblick

Über religiöse Symbole in staatlichen Räumen wurde immer gestritten und wird immer gestritten werden. Abgewogen ist das Votum des 68. Deutschen Juristentages 2010 zur schulischen Situation: „Religiöse Symbole und Bekundungen in der Schule sind nicht grundsätzlich unvereinbar mit der Neutralität des Staates. Sie müssen aber in Form und Maß zurückhaltend sein und dürfen den Schulzweck nicht gefährden“. Faire Neutralität und reziproke Toleranz (Rainer Forst) sind vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung keine durchweg einfache Aufgabe, da die offene oder fördernde Neutralität letztlich nicht als Vorwand dazu dienen darf, den Entfaltungsraum von Religionen allzu unterschiedlich zu bemessen. Das Kreuz ist dabei in biblischem Sinne Skandalon: Ärgernis und Anstoß – und fordert vielleicht zukünftig noch mehr das Bekenntnis des Einzelnen oder von Gruppen heraus, für seine öffentliche Präsenz entschieden Sorge zu tragen.

¹⁷ Dazu etwa § 57 Abs. 4 SchulG NW: „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“

¹⁸ BVerfGE 108, 282.

¹⁹ Sehr aufschlussreich die politikwissenschaftliche Analyse von Christian Henkes/Sascha Kneip, Von offener Neutralität zu (unintendiertem) Laizismus: Das Kopftuch zwischen demokratischen Mehrheitswillen und rechtsstaatlichen Schranken, in: LEVIATHAN 38 (2010), 589 ff.